

Ehrungsordnung des FLVW

Beschlussfassung der Ständigen Konferenz vom 18.10.2013

§ 1 Allgemeines

Der FLVW kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen für den Verband und seine Mitglieder Personen durch Ernennung oder Verleihung von Auszeichnungen ehren.

§ 2 Ehrenmitglieder

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder, § 47 der Satzung, erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung die große Ehrennadel in Gold.

§ 3 Sonstige Ehrungen und Auszeichnungen

(1) An besonders verdienstvolle Personen des Verbandes kann der Ehrenring verliehen werden.

(2) Als weitere Auszeichnungen können an Personen verliehen werden:

- a) die Verbandsehrennadel in Silber,
- b) die Verbandsehrennadel in Gold,
- c) die Verbandsverdienstnadel in Silber,
- d) die Verbandsverdienstnadel in Gold,
- e) die Länderkampfnadel in Silber,
- f) die Länderkampfnadel in Gold,
- g) die Länderkampfplakette.

(3) Die Verleihung setzt voraus:

a) Verbandsehrennadel

aa) Für die Verbandsehrennadel in Silber eine verdienstvolle Tätigkeit im Verband oder Kreis von mindestens 20 Jahren,

bb) für die Verbandsehrennadel in Gold den Besitz der Verbandsehrennadel in Silber und eine weitere verdienstvolle Tätigkeit.

Für sportliche Leistungen in Auswahlmannschaften Fußball und Leichtathletik sowie im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann die Verbandsehrennadel in Silber und Gold verliehen werden.

Zeiten ehrenamtlicher Tätigkeiten in Vereinen des FLVW können mit Ausnahme von Zeiten als aktiver Sportler bis zu 50 % angerechnet werden.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

b) Verbandsverdienstnadel

aa) Für die Verbandsverdienstnadel in Silber eine mindestens 20-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW

bb) Für die Verbandsverdienstnadel in Gold die vorherige Verleihung der Verdienstnadel in Silber und eine mindestens 30-jährige verdienstvolle Tätigkeit in Vereinen des FLVW

Für sportliche Leistungen im Schiedsrichter- und Kampfrichterwesen kann die Verbandsverdienstnadel in Silber und Gold verliehen werden.

Als Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 b) gilt die ehrenamtliche Mitarbeit in Vereinen. Zeiten als aktiver Sportler können bis zu 50 % angerechnet werden.

Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Verdienstnadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

c) Für die Länderkampfnadel in Silber die aktive Teilnahme an mindestens 10, in Gold an mindestens 20 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen. Bei der Teilnahme an mehr als 25 Auswahlspielen oder Landesvergleichskämpfen kann zusätzlich eine Länderkampflakette verliehen werden.

(4) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, insbesondere bei herausragenden Leistungen, Ausnahmen von den Verleihungsvoraussetzungen gemäß Absatz (3) zuzulassen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrates durch den Verbandstag, §§ 22 j, 24 j der Satzung.

(2) Die begründeten Anträge für die in § 3 aufgeführten Ehrungen sollen drei Monate vor dem Zeitpunkt der Ehrung der Verbandsgeschäftsstelle vorgelegt werden. Nach Prüfung durch die Verbandsgeschäftsstelle werden die Anträge mit einer Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt, § 47 (4) der Satzung. Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Silber oder Gold erfolgt nach Befürwortung der Kreisvorstände oder des Präsidiums.

(3) Nachträgliche Ehrungsanträge müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden aus der Funktion des zu Ehrenden gestellt werden.

§ 5 Urkunden

Über Ehrungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

§ 6 Rechte der Ehrenmitglieder und Ehrenringträger

Ehrenmitglieder und Ehrenringträger haben das Recht des freien Eintritts bei allen Amateurveranstaltungen innerhalb des Verbandsgebietes, soweit nicht für besondere Veranstaltungen Sonderausweise ausgegeben werden. Sie erhalten entsprechende Ausweise.

Der Ehrenpräsident hat im Präsidium beratende Stimme.

§ 7 Widerruf von Ehrungen und Auszeichnungen

Hält das Präsidium eine mit einer Ehrung ausgezeichnete Person nicht mehr für würdig, so kann der Verwaltungsrat auf Antrag des Präsidiums die Auszeichnung entziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt nach Maßgabe von § 13 der Satzung mit ihrer Veröffentlichung in den Offiziellen Mitteilungen (§ 49 der Satzung) in Kraft.